

ZG_OBERGERICHT BZ 2024 63 vom 22. Oktober 2024

ZG Obergericht, 2024-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2024_63

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 63 du 22 octobre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 63 del 22 ottobre 2024

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, im angefochtenen Entscheid habe die Vorinstanz zur unaufgefordert eingereichten Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 4. April 2024 Folgendes ausgeführt: "Insofern sich die Gesuchstellerin in ihrer unaufgeforderten Eingabe vom 4. April 2024 zu den Ausführungen der Gesuchsgegnerin in der Gesuchsantwort im Sinne eines zweiten Schriftenwechsels äussert, sind ihre Ausführungen und Beweisanträge unbeachtlich." Obwohl die Beschwerdeführerin keine Gelegenheit gehabt habe, zur Eingabe der Beschwerdegegnerin Stellung zu nehmen, sei im Rechtsöffnungsentscheid dieser Eingabe Rechnung getragen worden. Damit habe die Rechtsöffnungsrichterin ihr das rechtliche Gehör verweigert.

E. 1.1

Nach Art. 251 lit. a ZPO gilt das summarische Verfahren für Entscheide, die vom Rechtsöffnungsgericht getroffen werden. Art. 253 ZPO sieht für das summarische Verfahren vor, dass das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit gibt, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, sofern das Gesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet erscheint. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf sich keine der Parteien im summarischen Verfahren darauf verlassen, dass das Gericht nach einmaliger Anhörung einen zweiten Schriftenwechsel oder eine mündliche Hauptverhandlung anordnet. Es besteht insofern kein Anspruch der Parteien darauf, sich zweimal zur Sache zu äussern. Grundsätzlich tritt der Aktenschluss nach einmaliger Äusserung ein. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass mit der gebotenen Zurückhaltung ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden kann, wenn er sich nach den Umständen als erforderlich erweist. Ein zweiter Schriftenwechsel in der ersten Instanz in einem summarischen Verfahren muss die Ausnahme sein (BGE 146 III 237 E. 3.1, BGE 138 III 252 E. 2.1 = Pra 2012 Nr. 109 E. 2.1). Die Beschränkung auf einen einfachen Schriftenwechsel ändert nichts daran, dass den Parteien gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 und 2 BV das Recht zusteht, zu jeder Eingabe der übrigen Verfahrensbeteiligten Stellung zu nehmen (BGE 144 III 117 E. 2.1). Die Wahrnehmung des Rechts auf Replik setzt voraus, dass die von den übrigen Verfahrensbeteiligten eingereichten Eingaben der

Seite 4/7 Partei zugestellt werden, damit sie entscheiden kann, ob sie sich dazu äussern will oder nicht. Dabei wird erwartet, dass eine Partei, die eine Eingabe ohne Fristansetzung erhält und dazu Stellung nehmen will, dies umgehend tut oder zumindest beantragt; ansonsten wird angenommen, sie habe auf eine weitere Eingabe verzichtet. Es obliegt dem

Gericht, in jedem Einzelfall ein effektives Replikrecht zu gewähren. Hierfür kann es den Parteien eine Frist setzen. Es kann die Eingabe aber auch lediglich zur Kenntnisnahme zustellen, wenn von den Parteien, namentlich von anwaltlich Vertretenen oder Rechtskundigen, erwartet werden kann, dass sie umgehend unaufgefordert Stellung nehmen oder eine Stellungnahme beantragen (Urteil des Bundesgerichts 4A_550/2022 vom 6. Januar 2023 E. 2).

E. 1.2

Die Gesuchsantwort der Beschwerdeführerin wurde der Beschwerdegegnerin lediglich zur Kenntnisnahme zugestellt. Auf ihren Antrag hin wurde der Beschwerdegegnerin in der Folge aber eine Frist zur Stellungnahme angesetzt. Im angefochtenen Entscheid hielt die Vorinstanz dann fest, die Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrer "unaufgeforderten" Eingabe vom 4. April 2024 seien insoweit unbeachtlich, als sie sich im Sinne eines zweiten Schriftenwechsels äussere. In ihren weiteren Erwägungen nahm die Vorinstanz aber Bezug auf die Ausführungen in der Eingabe vom 4. April 2024, ohne zu erläutern, dass es sich dabei um zulässige Noven und nicht um Äusserungen "im Sinne eines zweiten Schriftenwechsels" handle.

E. 1.3

Ungeachtet der Zulässigkeit der Ausführungen in der Replik vom 4. April 2024 ist die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs letztlich aber unbegründet. So durfte die Vorinstanz davon absehen, (ausnahmsweise) einen zweiten Schriftenwechsel anzuordnen. Wie nachfolgend ausgeführt wird, wäre das Rechtsöffnungsgesuch auch ohne Berücksichtigung der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 4. April 2024 gutzuheissen gewesen. Der Fall war somit nach dem einfachen Schriftenwechsel spruchreif. Zudem hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin – entgegen deren Auffassung – ein effektives Replikrecht gewährt, indem sie ihr die Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 4. April 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt hat. Von der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin hätte erwartet werden können, dass sie daraufhin entweder innert 10 Tagen eine Replik einreicht oder bei der Vorinstanz um Fristansetzung für eine Stellungnahme ersucht. Nachdem die Beschwerdeführerin weder das eine noch das andere getan hatte, durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass diese auf das Replikrecht verzichtet.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin machte im erstinstanzlichen Verfahren geltend, beim Schuldbekenntnis vom 8. Juni 1994 handle es sich um eine sittenwidrige Ehegattenbürgschaft. Gemäss der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs lägen hierfür sämtliche Voraussetzungen vor, nämlich (a) eine enge emotionale Verbindung zwischen Darlehensnehmern/Ehegatten, (b) eine krasse finanzielle Überforderung (werde angenommen, wenn die Partei nicht in der Lage sei, die Zinsen für das Darlehen zu übernehmen und auch keine berechtigte Aussicht bestehe, dass sie dies in naher Zukunft könne) und (c) mangle es an einem eigenen wirtschaftlichen Interesse an der Solidarhaftung, was z.B. bei einer Immobilienfinanzierung gegeben sei, wenn die Immobilie zu 100 % dem Partner gehöre und dieser allein Nutzniesser sei. Der Bundesgerichtshof fragte in diesem Fall, ob der Ehegatte als gleichberechtigter Vertragspartner anzusehen sei und ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertrag habe oder die Unterschrift lediglich Sicherungszwecke erfülle. Es liege auf der Hand,

Seite 5/7 dass die enge emotionale Bindung, die krasse finanzielle Überforderung und das mangelnde wirtschaftliche Interesse vorliegend für die Bank erkennbar gewesen seien. Dies werde zu Lasten der Bank vermutet. Es liege an der Bank, das Gegenteil zu beweisen. Aufgrund des sittenwidrigen Schuldbekenntnisses liege damit kein Vollstreckungstitel und kein definitiver Rechtsöffnungstitel vor.

E. 2.2

Im Beschwerdeverfahren wiederholt die Beschwerdeführerin diesen Einwand und verweist erstmals auf zwei Entscheide des Bundesgerichtshofs vom 15. November 2016 und vom 19. Juli 2017 (act. 1/10 f.). Zudem rügt sie, dass die Vorinstanz unzulässigerweise auf die Schilderung der Beschwerdegegnerin in der Eingabe vom 4. April 2024 abgestellt habe, wo- nach die Beschwerdeführerin gemäss der internen Auswertung der Beschwerdegegnerin vom 13. Mai 1994 zur fraglichen Zeit über ein jährliches Bruttoeinkommen in Höhe von DM 19'900.00 (nicht inflationsbereinigt heute EUR 10'175.00) verfügt habe und damit zur Zahlung der Darlehenszinsen in der Lage gewesen sei.

E. 2.3

Für die vorfrageweise Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der notariellen Grundschuld- bestellungsurkunde Nr. 1569 für 1994 vom 21. Juni 1994 und die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. E._____ des Betreibungsamtes Zug sind gemäss den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz die Vorschriften des Lugano-Übereinkommens des Jahres 1988 (LugÜ 1988) anwendbar. In BGE 143 III 404 E. 5.2.3 (= Pra 2018 Nr. 86) erkannte das Bundesgericht, dass im Rechtsöffnungsverfahren für den Anwendungsbereich des geltenden Lugano-Übereinkommens und desjenigen des Jahres 1988 gegen die Aner- kennung und Vollstreckung ausländischer öffentlicher Urkunden einzig der Ablehnungsgrund des Ordre public angerufen werden könne. Dabei müsse dieser Vorbehalt als Ausnahme- klausel restriktiv ausgelegt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen öffentlichen Urkunde stellen die Regel dar, von der nicht ohne zwingende Gründe abgewi- chen werden dürfe. In späteren Entscheiden (Urteile 5A_935/2015 vom 21. September 2016 E. 3.6.4 und 5A_393/2021 vom 17. Dezember 2021 E. 6.1) liess das Bundesgericht die Fra- ge offen, ob dem Betrieben bloss dieser Ablehnungsgrund zur Verfügung steht oder ob er sich auch auf Art 81 Abs. 2 SchKG berufen kann. Nach dieser Bestimmung können auch Einwendungen gegen die Leistungspflicht geltend gemacht werden, sofern sie sofort beweis- bar sind.

E. 2.4

Im erstinstanzlichen Verfahren versäumte es die Beschwerdeführerin, die von ihr angerufene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Sittenwidrigkeit von Ehebürgschaften mit Ent- scheiden zu belegen. Ob sie – analog zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Verfahren betreffend provisorische Rechtsöffnung (Urteil des Bundesgerichts 5A_648/2018 vom 25. Februar 2019 E. 6.1.3) – diesen Nachweis hätte leisten müssen und – mangels dieses Nachweises – die behauptete Rechtsprechung unberücksichtigt zu bleiben hat, kann offen- bleiben. Denn die Beschwerdeführerin würde mit diesem Einwand ohnehin nicht durchdrin- gen, und zwar auch dann nicht, wenn ihr nebst der Rüge der Verletzung des Ordre public auch die weiteren Einwendungen gemäss Art. 81 Abs. 2 SchKG zur Verfügung stünden. Wie bereits die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid festgehalten hat, erbrachte die Be- schwerdeführerin im erstinstanzlichen

Verfahren den Nachweis nicht, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Schuldbekennnisses nicht in der Lage war, die Zinsen für das Darlehen zu übernehmen, und auch keine berechtigte Aussicht bestand, dass sie dies in naher Zukunft können wird. Mit ihrer blossen Behauptung hat die Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen

Verfahren nicht rechtsgenügend dargetan, dass sämtliche Voraussetzungen für eine sittenwidrige Ehebürgschaft gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfüllt sind. Die Vorinstanz konnte diesen Einwand somit verwerfen, ohne die Darstellung der Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 4. April 2024 zu berücksichtigen. Anzumerken ist, dass die Beschwerdeführerin den Nachweis der krassen finanziellen Überforderung auch im Beschwerdeverfahren nicht erbracht hat. Damit wäre sie wegen des Novenverbots gemäss Art. 326 ZPO aber ohnehin ausgeschlossen gewesen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin wiederholt in der Beschwerde sodann den im erstinstanzlichen Verfahren erhobenen Einwand, die Forderung von CHF 9'669.50 sei verjährt. Sie führt aus, nach Schweizer Recht sei die Rückzahlung einer Darlehensforderung nach zehn Jahren verjährt (Art. 127 OR). Analoges müsse auch vorliegend gelten, denn nach spätestens zehn Jahren verjähre auch nach deutschem Recht ein Anspruch, sofern es sich nicht um Ansprüche wegen Körper-, Gesundheits- und Freiheitsverletzungen handle (§ 199 Abs. 3 und 4 BGB). Diese Höchstfristen würden nicht am Jahresende enden; das Fristende falle auf den Tag, an dem die Frist vor zehn Jahren begonnen habe.

E. 3.2

Die Verjährung muss nur angerufen, nicht durch Urkunden bewiesen werden. Bei ausländischem Recht obliegt indes dem Schuldner, die Rechtsquellen darzutun, auf die er seine Verjährungseinrede stützt (Stahelin, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 81 SchKG N 20).

E. 3.3

Der von der Beschwerdeführerin sowohl im erstinstanzlichen als auch im Beschwerdeverfahren angerufene § 199 Abs. 3 und 4 BGB ist nicht einschlägig. Massgebend ist vielmehr – wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat – § 197 Abs. 1 Ziff. 4 BGB. Danach verjähren Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden in 30 Jahren und die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs (§ 200 BGB). Zudem beginnt sie erneut, wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder der beantragt wird (§ 212 Abs. 1 Ziff. 2 BGB). Die Forderung von EUR 10'000.00 aus der öffentlich beurkundeten vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellung vom 21. Juni 1994 über DM 120'000.00 war zum Zeitpunkt der Einleitung der Betreuung am 22. August 2023 noch nicht verjährt und die Verjährung begann ab dann neu zu laufen.

E. 4.1

Schliesslich wendet die Beschwerdeführerin ein, die Beschwerdegegnerin habe keinen Nachweis für eine bestehende Restschuld erbracht.

E. 4.2

In der öffentlich beurkundeten vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellung anerkannten die Beschwerdeführerin und ihr damaliger Ehemann als Gesamtschuldner, der Beschwerdeführerin DM 120'000.00 zuzüglich Zinsen zu schulden, und unterwarfen

sich der sofortigen Zwangsvollstreckung (act. 5/5 Ziff. IV). Die in der Grundschuldbestellung für fällig erklärte Forderung von DM 120'000.00 ist damit ausgewiesen. Es hätte somit an der Beschwerdeführerin gelegen zu beweisen, dass die geltend gemachte Teilforderung von EUR 10'000.00 bzw. CHF 9'669.50 infolge Tilgung untergegangen ist. Diesen Nachweis hat sie im erstinstanzlichen Verfahren nicht geleistet. Die Vorinstanz hat daher der Beschwerdegegnerin in der Betreibung Nr. E. _____ des Betreibungsamtes Zug zu Recht definitive Rechtsöffnung für CHF 9'669.50 erteilt.

Seite 7/7

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Hingegen ist der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin mangels erheblicher prozessualer Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO; vgl. auch Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 17. Dezember 2013, in: GVP 2013 S. 202 f.) keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.